



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Sektion Finanzausgleich
Bundesgasse 3
3000 Bern

Basel, 25. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

**Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015
Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. März 2014 haben Sie uns eingeladen, zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012-2015 Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir uns für die gute Qualität des Wirksamkeitsberichts bedanken, der unseres Erachtens bis auf wenige Ausnahmen alle relevanten Punkte aufnimmt und eine gute Grundlage für die Diskussion bildet. Insbesondere stellen wir auch mit Befriedigung fest, dass den Anliegen der ressourcenstarken Kantone genügend Platz eingeräumt wurde. Umso mehr bedauern wir aber, dass nicht mehr der unserer Ansicht nach berechtigten Anliegen der ressourcenstarken Kantone berücksichtigt worden sind. Dies umso mehr, als diese Vorschläge mindestens teilweise nicht vor dem Hintergrund eines Kampfes um mehr Mittel stehen, sondern zur Stabilität und Akzeptanz des Systems NFA beigetragen hätten.

Bevor wir auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehen, möchten wir zwei Punkte hervorheben:

- Wie der Bundesrat sind wir der Meinung, dass die Dotierung des Ressourcenausgleichs korrigiert werden sollte. Eine Überdotierung des Systems hat nicht nur zur Folge, dass der Bund und die ressourcenstarken Kantone zu stark belastet werden, sondern führt auch dazu, dass die Anreizwirkung des Systems weiter verschlechtert wird. Je höher die Grundunterstützung der ressourcenschwachen Kantone ist, desto schwieriger bzw. unattraktiver wird es für sie, sich im Ressourcenpotential zu verbessern.
- Wie mittlerweile praktisch alle anderen Kantone sind wir der Meinung, dass die Dotierung des soziodemografischen Lastenausgleichs aus Bundesmitteln einseitig aufgestockt werden soll. Schon gemäss den bisher verfügbaren Daten wäre eine Verdreifachung des SLA gerechtfertigt gewesen, um eine ähnliche Lastenabgeltung zu erreichen, wie dies im geografisch-topografischen Lastenausgleich der Fall ist. Mit dem neuesten Wirksamkeitsbericht verschiebt sich das korrekte Verhältnis sogar noch stärker und beträgt nun 4:1.

Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs 2016-2019 sei aufgrund der permanenten Überschreitung des Mindestausstattungsziels in der zweiten Vierjahresperiode anzupassen?

Frage 1a: Falls eine Anpassung des Grundbeitrags erfolgt: Sind sie auch der Meinung, dass der Grundbeitrag um jene Summe zu korrigieren ist, um welche die Dotation in den Jahren 2012-2015 zu hoch lag?

Ja, wir stimmen der vorgeschlagenen Verminderung der Dotation des Ressourcenausgleichs und der Art der Anpassung zu.

Aufgrund der Überdotierung in der zweiten Finanzierungsperiode ist eine Anpassung folgerichtig. Die Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Überdotierung von 2012-2015 ist korrekt.

Allerdings ist hier anzumerken, dass der genau gleiche Effekt für Bund und ressourcenstarke Kantone im Alternativmodell erzielt werden könnte, indem der Abschöpfungssatz und der Bundesanteil entsprechend gewählt werden.

Frage 2: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone sei zu verzichten?

Ja, wir teilen die Auffassung des Bundesrates, auf eine Belastungsobergrenze für ressourcenstarke Kantone zu verzichten. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Grundidee der NFA auch an anderen Orten konsequent umzusetzen ist (Bemessungsgrundlagen Ressourcenausgleich, Dotierung soziodemografischer Lastenausgleich entsprechend den Sonderlasten, etc.).

Frage 3: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die bisherige Berechnungsmethode der Ein- und Auszahlungen beizubehalten sei?

- Nein, wir sind der Ansicht, dass die Vorteile des Alternativmodells der ressourcenstarken Kantone überwiegen und zum Vorteil des Gesamtsystems wären. Die Zahlungen in den Ressourcenausgleich sollten aufgrund des für vier Jahre fixierten Abschöpfungssatzes auf dem Überschuss-Ressourcenpotenzial festgelegt werden. Dazu muss der Abschöpfungssatz aufgrund objektiver Kriterien (Erfüllung des Mindestausstattungsziels von 85%) festgelegt werden. Dadurch würden die Solidarhaftung zwischen den Geberkantonen wie auch zwischen den Nehmerkantonen gemildert und paradoxe Ergebnisse reduziert. Dabei kann das bisherige Verhältnis von vertikalem und horizontalem Ressourcenausgleich beibehalten werden.
- Zudem sind wir der Meinung, dass die Einführung einer neutralen Zone und die lineare Verteilung der Mittel vertieft zu prüfen sind. Dies kann allerdings unabhängig von der Wahl der Methode zur Dotierung des Ressourcenausgleichs geschehen.

Frage 4: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, das Ressourcenpotenzial sei weiterhin mit den bisherigen Steuerkategorien zu berechnen und somit auch die Wasserzinsen nicht einzubeziehen?

Nein, die Wasserzinsen sind mittelfristig in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einzubeziehen, um das Ressourcenpotenzial korrekt zu ermitteln und eine Ungleichbehandlung der (ressourcenschwachen) Kantone zu vermeiden.

Die Gebirgskantone verfügen mit ihrem Potenzial an Wasserzinseinnahmen über einen klaren Standortvorteil. Aufgrund der Erhöhung der Wasserzinsen 2011-2015 um insgesamt 37,5% sind dies relevante Einnahmen, welche das Bild der Ressourcenstärke der Kantone verzerren. Die Forderung bleibt ein wichtiges Element zur Erreichung des Ziels, die Mittel

zielgerichtet zugunsten der ressourcenschwächsten Kantone einzusetzen und diese dabei untereinander gleich zu behandeln. Schliesslich werden die Wasserzinseinnahmen in den Kantonen Graubünden und Wallis auch im innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Frage 5: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial seien zusätzlich zum Faktor Beta nicht noch auf 70 Prozent zu reduzieren?

Nein, die Berechnungen der ressourcenstarken Kantone haben ergeben, dass die Gewinne der juristischen Personen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 in das Ressourcenpotential einfließen müssten, um der tieferen steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen Rechnung zu tragen.

Wir fordern, dass die Gewinne der juristischen Personen ab der Vierjahresperiode 2016-2019 mit einem reduzierten Gewichtungsfaktor in das Ressourcenpotential einfließen, da sich die tiefere Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen bereits in den letzten Finanzierungsperioden gezeigt hat. Eine Anpassung ist deshalb gerechtfertigt und stellt keine Vorwegnahme der Unternehmenssteuerreform III dar.

Frage 6: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, die Grenzgängereinkommen im Ressourcenpotential seien nicht neu zu 50 Prozent, sondern weiterhin zu 75 Prozent zu berücksichtigen?

Nein, wir teilen diese Auffassung des Bundesrates nicht und befürworten eine Reduktion auf 50 Prozent. Die Belastungen der Grenzgängerkantone rechtfertigen eine Reduktion des Anteils, mit dem die Grenzgängereinkommen in das Ressourcenpotential einfließen.

Frage 7: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass bei den Ausgleichszahlungen ressourcenschwacher Kantone mit einer steuerlichen Ausschöpfung unter dem Durchschnitt der ressourcenstarken Kantone keine Reduktion vorzunehmen sei?

Nein, das Anliegen einer Steuerdumping-Regel ist zu prüfen. Es ist politisch schwer vermittelbar, wenn ressourcenschwache Kantone ihre Transferzahlungen aus dem Finanzausgleich so einsetzen, dass sie die Steuersätze der ressourcenstarken Kantone insbesondere in Nischenbereichen massiv unterbieten.

Frage 8: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Grundbeitrag des Lastenausgleichs 2016-2019 (Totalbeiträge des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs) sei mittels einer Fortschreibung analog dem im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG; Art. 9 Abs. 2) vorgesehenen Verfahren festzulegen?

Frage 9: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass die Dotationen im geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenausgleich weiterhin gleich hoch sein sollen?

Nein. Mittlerweile wird die Forderung nach einer substanziellen, einseitigen Erhöhung der Dotation des SLA aus Bundesmitteln praktisch von allen Kantonen unterstützt. Frei werdende Mittel des Bundes aufgrund der Anpassung der Dotierung des Ressourcenausgleichs und des Härteausgleichs können den Bund dabei teilweise für diesen Mehraufwand kompensieren.

Frage 10: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, der Härteausgleich sei auf die dritte Vierjahresperiode nicht aufzuheben?

Ja.

Frage 11: Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass der Härteausgleich ab 2016 wie vorgesehen um jährlich 5 Prozent reduziert werden soll?

Nein, die Härteausgleichszahlungen sollen ab 2016 stärker gekürzt und der Härteausgleich rascher abgeschafft werden. Die Fortführung der Übergangszahlungen um weitere 20 Jahre ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine massvolle Verkürzung der Dauer des Härteausgleichs ist vertretbar. Die frei werdenden Bundesmittel sollen für die Aufstockung der Dotierung des SLA verwendet werden.

Frage 12: Sehen Sie eine sachliche Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen zu prüfen? Wenn ja, in welchen Gebieten?

Frage 13: Haben Sie weitere Bemerkungen zur dritten Vierjahresperiode des Finanzausgleichs?

Hier unterstützen wir die Positionen, wie sie in der KdK-Stellungnahme präsentiert werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin